



---

**Resolution 1838 (2008)****verabschiedet auf der 5987. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 7. Oktober 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1814 (2008) und 1816 (2008),

*zutiefst besorgt* über das jüngste Überhandnehmen seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias und über die ernste Bedrohung, die dies für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten darstellt,

sowie *besorgt feststellend*, dass immer gewaltsamere seeräuberische Handlungen mit schwereren Waffen in einem größeren Gebiet vor der Küste Somalias durchgeführt werden, die unter Einsatz von Hilfsmitteln mit großer Reichweite wie etwa Mutterschiffen erfolgen und eine zunehmend perfektionierte Organisation und ausgeklügeltere Angriffsmethoden erkennen lassen,

*bekräftigend*, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („das Seerechtsübereinkommen“) niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

*in Würdigung* des seit November 2007 von einigen Staaten geleisteten Beitrags zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms („WFP“), der Einsetzung einer Koordinierungsstelle durch die Europäische Union mit der Aufgabe, die von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor der Küste Somalias durchgeführten Überwachungs- und Schutzaktivitäten zu unterstützen, und des laufenden Planungsprozesses für einen möglichen Marineeinsatz der Europäischen Union sowie anderer internationaler oder nationaler Initiativen zur Durchführung der Resolutionen 1814 (2008) und 1816 (2008),

*feststellend*, dass jüngsten Berichten humanitärer Organisationen zufolge bis zum Jahresende nicht weniger als dreieinhalb Millionen Somalier auf humanitäre Nahrungsmittelhilfe angewiesen sein werden und dass im Auftrag des WFP tätige Seetransportunternehmen ohne Geleit durch Kriegsschiffe keine Nahrungsmittelhilfe an Somalia liefern werden, *mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit*, die langfristige Sicherheit der Hilfslieferungen des WFP an Somalia zu gewährleisten, und *daran erinnernd*, dass er den Generalsekretär in Re-

solution 1814 (2008) ersuchte, Unterstützung für die Maßnahmen zum Schutz der Schiffskonvois des WFP zu gewähren,

*in Bekräftigung* seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Präsidenten Somalias vom 1. September 2008 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem dieser sich im Namen der Übergangs-Bundesregierung für die vom Sicherheitsrat geleistete Unterstützung bedankt und die Bereitschaft der Übergangs-Bundesregierung bekundet, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten sowie mit Regionalorganisationen zu erwägen, um zusätzliche Vorabunterrichtungen über die im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1816 (2008) bereits abgegebenen hinaus abzugeben, mit dem Ziel, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu bekämpfen,

*daran erinnernd*, dass er in der Erklärung seines Präsidenten vom 4. September 2008 (S/PRST/2008/33) die Unterzeichnung eines Friedens- und Aussöhnungsabkommens in Dschibuti begrüßte und die laufenden Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, würdigte, und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, eine umfassende und dauerhafte Regelung in Somalia zu fördern,

*sowie daran erinnernd*, dass er in der Erklärung seines Präsidenten vom 4. September 2008 (S/PRST/2008/33) davon Kenntnis nahm, dass die Parteien in dem Abkommen von Dschibuti die Vereinten Nationen ersuchten, innerhalb eines Zeitraums von 120 Tagen eine internationale Stabilisierungstruppe zu genehmigen und zu entsenden, und *mit Interesse* dem 60 Tage nach der Verabschiedung der Erklärung fälligen Bericht des Generalsekretärs *entgegensehend*, insbesondere einer detaillierten und konsolidierten Beschreibung einer realisierbaren multinationalen Truppe sowie einem detaillierten Einsatzkonzept für einen realisierbaren Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen,

*hervorhebend*, dass Frieden und Stabilität, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias vollständig ein Ende gemacht wird,

*feststellend*, dass Vorfälle von Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Hoheitsgewässern Somalias und auf Hoher See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias *verurteilt und missbilligt*;

2. *fordert* die an der Sicherheit der Meerestätigkeiten interessierten Staaten *auf*, sich aktiv am Kampf gegen die Seeräuberei auf Hoher See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge entsenden, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen niedergelegt;

3. *fordert* die Staaten, deren Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge auf Hoher See und im Luftraum vor der Küste Somalias im Einsatz sind, *auf*, auf Hoher See und im Luftraum vor der Küste Somalias die erforderlichen Mittel in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen niedergelegt, anzuwenden, um seeräuberische Handlungen zu bekämpfen;

4. *fordert* die Staaten, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, *nachdrücklich auf*, mit der Übergangs-Bundesregierung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See in Übereinstimmung mit Resolution 1816 (2008) zusammenarbeiten;

5. *fordert* außerdem die Staaten und die Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit Resolution 1814 (2008) auch weiterhin Maßnahmen zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms zu ergreifen, was für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die betroffene Bevölkerung in Somalia unerlässlich ist;

6. *fordert* die Staaten insbesondere entsprechend dem Ersuchen in Resolution A-1002(25) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation *nachdrücklich auf*, für die Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, nach Bedarf Rat und Anleitung über geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Angriffen oder zu ergreifende Maßnahmen im Falle eines Angriffs oder drohenden Angriffs in den Gewässern vor der Küste Somalias zu erteilen;

7. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen *auf*, ihre Maßnahmen nach den Ziffern 3, 4 und 5 untereinander abzustimmen;

8. *bekräftigt*, dass diese Resolution ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung findet und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jedwede Situation unberührt lässt, und *unterstreicht* insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

9. *erwartet mit Interesse* den in Ziffer 13 der Resolution 1816 (2008) angeforderten Bericht des Generalsekretärs und *bekundet* seine Absicht, die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias zu überprüfen, insbesondere mit dem Ziel, die in Ziffer 7 der Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um einen weiteren Zeitraum zu verlängern;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.